

# **amtliche Bekanntmachung 1**

# Amtsgericht Sonneberg

Sonneberg, 19.04.2024

Az.: K 17/23



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 13.06.2024</b>	<b>11:00 Uhr</b>	<b>1.27, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Sonneberg, Untere Markt- straße 2, 96515 Sonneberg</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Lichte  
zu je 1/2 Anteil an

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Lichte	7, 702/3	Gebäude- und Freiflä- che, Landwirtschafts- fläche, Lichtetalstra- ße 92	Lichtetalstraße 92, 98724 Neuhaus am Rennweg/ OT Lichte	4.107	591 BV 2

## Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit derzeit unbewohntem Einfamilienhaus, Bj. ca. 1920, saniert in 1990er Jahren mit Kellergeschoss, Erdgeschoss und tw. ausgebautem Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 105 m<sup>2</sup>, Grundstück voll erschlossen, Einzelgarage vorhanden, stark ansteigende Hanglage, Steilhang mit Büschen und Bäumen bewachsen;

**Verkehrswert:** 85.800,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

**Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:**

Herr Brückle, Wüstenrot, Tel.: 07141/ 16 - 754305

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 27.04.2023.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.